## LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

16. Wahlperiode

03.04.2013

## **Antwort**

der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 926 vom 20. Februar 2013 der Abgeordneten Ina Scharrenbach CDU Drucksache 16/2179

Umsetzung einer Bereichsausnahme für den Rettungsdienst von der Vergabepflichtigkeit im Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG NRW)?

**Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter** hat die Kleine Anfrage 926 mit Schreiben vom 28. März 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk beantwortet.

## Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat mit Datum vom 25. November 2010 die Verträge für die Rettungswache Witten-Herbede mit dem Deutschen Roten Kreuz Witten und dem Arbeiter-Samariter-Bund zum 31. Dezember 2012 gekündigt. Die Ausschreibung der rettungsdienstlichen Leistungen zum 1. Januar 2013 erfolgte europaweit.

In der Begründung (Drs.-Nr. 058/2012) führte der Landrat unter anderem aus, dass im Juli 2010 das MWME NW mitgeteilt hat, dass [...] die Notwendigkeit einer sofortigen Vertragsauflösung gesehen werde. Vor dem Hintergrund, dass in einem solchen Falle ein vertragsloser Zustand bestanden hätte und somit die Sicherstellung des Rettungsdienstes in diesem Bereich gefährdet worden wäre, fanden Gespräche mit dem Ministerium seitens der Verwaltung statt. Die Argumentation der Verwaltung fand dann in einem Erlass des für den Rettungsdienst zuständigen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA NRW) vom 06.08.2010 Berücksichtigung.

Der Erlass erfolgte dabei in Abstimmung mit dem MWMW NW und regelte u.a. für bestehende Vereinbarungen folgendes: "...III. Konsequenzen für bestehende Vereinbarungen...Daher wird empfohlen spätestens mit der Neuaufstellung des Bedarfsplanes gemäß § 12 Abs. 6 RettG NRW eine Vertragsbeendigung herbeizuführen. Vor diesem Hintergrund ist eine Auslauffrist von ca. 2 - 3 Jahren, d.h. bis längstens Ende 2013 für die bestehenden Verträge nach hiesiger Auffassung noch vertretbar." Daher wurden die genannten Verträge noch in 2010 zum Jahresende 2012 gekündigt.

Datum des Originals: 28.03.2013/Ausgegeben: 08.04.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zahlreiche Landkreise haben mit Verweis auf vorstehend genannten Erlass vom 6. August 2010 eine (europaweite) Ausschreibung des Rettungsdienstes bzw. eine Rekommunalisierung dieser Leistung vorgenommen.

1. Die Kommunalpolitik versteht den Erlass vom 6. August 2010 anscheinend als eine aktive Aufforderung zur Kündigung von bestehenden Verträgen mit sich anschließender Verpflichtung zur Rekommunalisierung bzw. Ausschreibung von rettungsdienstlichen Leistungen. Wird die Landesregierung den genannten Erlass bis zur Klärung europarechtlicher Fragestellungen für den Rettungsdienst aussetzen?

Der Erlass vom 6. August 2010 stellt <u>keine Empfehlung</u> der Landesregierung dar und ist keineswegs ein Aufruf an die Kommunen, den Rettungsdienst durch eigene Kräfte auszuüben, sondern vielmehr die Darstellung der geltenden Rechtslage sowie die Darstellung der Fallgruppen, in denen die Ausschreibungspflicht nicht greift.

Für die Aussetzung des oben genannten Erlasses besteht nach Auffassung der Landesregierung somit keine Notwendigkeit.

2. Beabsichtigt die Landesregierung eine Klarstellung gegenüber den kommunalen Hauptverwaltungsbeamten bzw. Kommunalvertretungen in Bezug auf die Kündigung von Verträgen bzw. die Vornahme einer Rekommunalisierung/ Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen im Zusammenhang mit dem Erlass vom 6. August 2010?

Das Gesundheitsministerium hat 2011 gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium Informationsveranstaltungen für die Aufgabenträger im Rettungsdienst in jedem Regierungsbezirk zum Thema "Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen" durchgeführt. In diesen Veranstaltungen wurde umfangreich und ausführlich über die derzeitige Auffassung der Landesregierung zu dieser Thematik informiert. Darüber hinaus sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Häuser - sowohl in den Ministerien als auch in den Bezirksregierungen - stets Ansprechpartner für konkrete Einzelfallproblematiken und Nachfragen. Weitergehende Klarstellungen gegenüber den kommunalen Hauptverwaltungsbeamten bzw. Kommunalvertretungen in Bezug auf den Erlass vom 6. August 2010 sind daher derzeit nicht beabsichtigt.

3. Wird die Landesregierung die Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen aus dem Anwendungsbereich des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW herausnehmen?

Nein, es ist nicht beabsichtigt im Rahmen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW eine Bereichsausnahme für Rettungsdienstleistungen zu schaffen.

- 4. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, eine Bereichsausnahme für den Rettungsdienst von der Vergabepflicht im Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen oder anderen Gesetzen umzusetzen?
- 5. Wird die Landesregierung eine Bereichsausnahme von der Vergabepflicht für den Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen vornehmen?

Ob das in Nordrhein-Westfalen vorherrschende Submissionsmodell bei einer möglichen Bereichsausnahme des Rettungsdienstes auf europäischer Ebene im Zuge der neuen Vergaberichtlinie betroffen sein könnte, bleibt abzuwarten. Die Beratungen im Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlamentes im Januar 2013 haben bislang im Wesentlichen eine Bereichausnahme für das Konzessionsmodell thematisiert. Dies hätte nach derzeitigem Stand keinerlei Auswirkungen für das Submissionsmodell.

Eine Bereichausnahme des Rettungsdienstes von der Vergabepflicht entgegen den europäischen Vorgaben wird von der Landesregierung nicht vorgenommen werden.